



Förderung durch den Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau

Der EVTZ Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau fördert grenzüberschreitende Begegnungsprojekte auf seinem Gebiet. Diese Projekte müssen zu der Strategie des Eurodistrikts passen und den in Teil 1 präzisierten Auswahlkriterien entsprechen.

Die Anfragen können ganzjährig per Post, per Mail oder per Fax an das Generalsekretariat gesendet werden:

EVTZ Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau

Fabrikstraße 12

77694 Kehl

Mail: info@eurodistrict.eu

Fax: +49 (0)7851-899 75 29

Nur vollständig ausgefüllte Formulare (Unterschrift, Stempel, Anhänge) können berücksichtigt werden.

1. Auswahlkriterien

1.1. Grenzüberschreitende Partnerschaft

Das Projekt soll mindestens einen französischen und einen deutschen Partner aus dem Gebiet des Eurodistrikts zusammenbringen und ist das Ergebnis einer deutsch-französischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Eurodistrikts. Der Projektträger soll seinen Sitz möglichst im Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau haben.

1.2. Dauer der Förderung

Grundsätzlich soll eine Förderung nur einmal für dasselbe Projekt bzw. in Ausnahmefällen über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren als Anschubfinanzierungen gewährt werden. Projektträger können jedoch mehrere Anträge für unterschiedliche Projekte einreichen.

1.3. Territorialität

Der Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau unterstützt nur die Projekte oder die Teile von Projekten, die auf seinem Gebiet stattfinden.

1.4. Mehrwert für das Gebiet und die Bewohner des Eurodistrikts: Die Begegnung

Projekte sind nur dann förderfähig, wenn mit ihnen ein grenzüberschreitender Mehrwert verbunden ist – sowohl für die Kulturschaffenden, die Vereine, Einrichtungen oder andere Akteure beiderseits des Rheins selbst, als auch für die Bewohnerinnen und Bewohner des Eurodistrikts. Diese sollen im Rahmen des Projekts dazu angeregt werden, die (lokale) Kultur und/oder Sprache des Nachbarn (neu) zu entdecken oder sich mit gemeinsamen Belangen auseinanderzusetzen. Dabei soll der Fokus der Projekte möglichst auf dem Aspekt der grenzüberschreitenden Begegnung liegen. D.h. die direkte deutsch-französische Begegnung,

und den grenzüberschreitenden Austausch der an dem Projekt teilnehmenden Personen fördern. Auch aus der Begegnung resultierende Ergebnisse können gefördert werden.

Von einem Mehrwert kann auch dann ausgegangen werden, wenn das Projekt zu der Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung beiträgt oder wenn es das Gefühl einer gemeinsamen Identität und einer Zugehörigkeit zum Eurodistrikt stärkt.

1.5. Innovativer Charakter

Das Projekt soll innovativen Charakter haben. Es ist nicht förderfähig, wenn es lediglich die Weiterführung bestehender Kooperationen oder die Weiterführung des identischen Projektes ist.

1.6. Langfristigkeit

Das Projekt fördert die Schaffung und die Pflege von grenzüberschreitenden Netzwerken, die dazu beitragen, die entstandene Partnerschaft dauerhaft zu stärken und bestehende Kooperationen auszuweiten.

1.7. Zweisprachigkeit

Im Einklang mit dem Engagement des Eurodistrikts für Zweisprachigkeit, soll das Projekt unter den Partnern und den Teilnehmenden den Kontakt mit der (lokalen) Sprache des jeweiligen Nachbarn fördern.

Aus diesem Grund soll die Durchführung des geförderten Projekts in deutscher, französischer und/oder lokaler Sprache erfolgen.

Der Förderantrag ist in den beiden Sprachen Deutsch und Französisch auszufüllen. Eine wörtliche Übersetzung ist nicht notwendig.

1.8. Antragsberechtigte

Der Fonds richtet sich an Akteure der Zivilgesellschaft (Vereine, Verbände, Institutionen, usw.) oder an freischaffende Künstler und Kommunen auf dem Gebiet des Eurodistrikts Strasbourg-Ortenau.

1.9. Nachhaltigkeit

Gemäß Ziel 8.1 seines Klimaaktionsplans, der am 30. März 2023 verabschiedet wurde und auf der Website eingesehen werden kann, verpflichtet sich der Eurodistrikt, die Umweltauswirkungen der geförderten Projekte zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung hat der Eurodistrikt somit auch die Nachhaltigkeit eines jeden Projekts im Blick und behält sich das Recht vor, den Projektträgern Empfehlungen zu geben, um den ökologischen Fußabdruck der geförderten Projekte zu begrenzen.

Die Projektträger werden daher dazu angehalten, ihr Projekt möglichst umweltverträglich zu gestalten (Transport, Konsumverhalten, Ressourcennutzung etc.) und die ergriffenen Umweltmaßnahmen in dem dafür vorgesehenen Abschnitt 2.6 des Förderantrags aufzulisten.

2. Bewilligungsverfahren

2.1. Finanzierung

Die geplante Finanzierung des Projekts soll zwischen den deutschen und französischen Partnern möglichst ausgewogen sein. Die französischen und deutschen Partner tragen daher beide zu der Finanzierung des Projekts bei. Förderfähig sind alle mit dem Projekt und seinem grenzüberschreitenden Charakter verbundenen Kosten, ausgenommen Strukturkosten wie z.B. Personalkosten oder Investitionen.

Der EVTZ fördert maximal 50 % der Gesamtkosten eines grenzüberschreitenden Projekts. Über jede Förderung durch den Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau wird von Fall zu Fall (pro Antrag) entschieden. Die gewährte Fördersumme kann, auch in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln, von der beantragten Fördersumme abweichen.

2.2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren der Förderanträge erfolgt in Abhängigkeit der Höhe der beantragten Fördersumme:

- Über angefragte Fördersummen **bis einschließlich 5.000 €** entscheidet grundsätzlich der Präsident / die Präsidentin. Anträge müssen bis spätestens sechs Wochen vor Projektbeginn beim Generalsekretariat eingegangen sein.
- Über angefragte Fördersummen **über 5.000 € und bis einschließlich 25.000 €** entscheidet ein grenzüberschreitendes Auswahlkomitee bestehend aus sechs gewählten Mitgliedern, welches den Rat über den Förderentscheid in Kenntnis setzt. Anträge müssen bis spätestens sechs Wochen vor Projektbeginn beim Generalsekretariat eingegangen sein.
- Über angefragte Fördersummen **über 25.000 €** entscheidet auf Basis einer Beschlussvorlage der Rat. Anträge müssen bis spätestens sechs Wochen vor dem jeweils nächsten Ratssitzungstermin eingereicht werden. Die Sitzungstermine des Rats sind auf der Webseite des Eurodistrikts (www.eurodistrict.eu) einsehbar.

Das Generalsekretariat prüft die Vollständigkeit der Unterlagen sowie deren Übereinstimmung mit den Kriterien des Fonds. Es spricht eine Empfehlung bzgl. der zu gewährenden Fördersumme aus.

2.3. Auszahlungsmodalitäten und Verpflichtungen des Projektträgers

Die Auszahlungsmodalitäten richten sich nach der Höhe der bewilligten Fördersumme :

- **Bewilligte Fördersummen bis einschließlich 5.000 €** werden in einer einmaligen Zahlung überwiesen. Der Projektträger verpflichtet sich, dem Generalsekretariat des Eurodistrikts **spätestens vier Monate nach Projektabschluss einen Abschlussbericht** (mit effektivem Budget, Fotos und sofern möglich Presseartikeln) zu übermitteln.
- **Bewilligte Fördersummen über 5.000 €** werden in zwei Tranchen von jeweils 50 % des bewilligten Betrags ausgezahlt. Im Anschluss an die Auszahlung der ersten Tranche und nach der Hälfte der Projektlaufzeit, verpflichtet sich der Projektträger dem Generalsekretariat des Eurodistrikts einen Zwischenbericht (inkl. Effektivem Budget)

übermitteln. Auf der Grundlage dieses Zwischenberichts, und unter Vorbehalt der Übereinstimmung der präsentierten Elemente mit den im Förderantrag vorgesehenen Elementen, kann die Auszahlung der zweiten Tranche erfolgen. Am Ende des Projekts verpflichtet sich der Projektträger dem Generalsekretariat des Eurodistrikts **spätestens vier Monate nach Projektabschluss einen Abschlussbericht** (mit effektivem Budget, Fotos und sofern möglich Presseartikeln) zu übermitteln.

- Im Falle eines mehrjährigen Projekts verpflichtet sich der Projektträger jedes Jahr einen Zwischenbericht über den Ablauf des Projekts beim Generalsekretariat einzureichen.

Der Empfänger der Förderung (Projektträger) verpflichtet sich, die finanziellen Mittel gemäß dem Zweck des Projekts und der bezuschussten Aktivität zu verwenden und die gegebenenfalls vereinbarten Anteile an die Projektpartner weiterzuleiten.

In Übereinstimmung mit der „Vereinbarung über die Öffentlichkeitsarbeit“, die unterschrieben dem Antragsformular beigelegt werden muss, verpflichtet sich der Projektträger, die Unterstützung durch den Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau bei allen das Projekt betreffenden Kommunikationsmaßnahmen und -mitteln deutlich erkennbar hervorzuheben.

Die teilweise oder vollständige Nichteinhaltung der mit dem EVTZ Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau vereinbarten Bedingungen kann Folgendes nach sich ziehen:

- Die Unterbrechung der finanziellen Unterstützung durch den EVTZ Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau,
- eine teilweise oder vollständige Rückforderung der gewährten Summen,
- die Nichtberücksichtigung von weiteren durch den Begünstigten gestellten Förderanträgen.

Im Falle des Eintritts von Ereignissen, die die Fortführung der Arbeit des Projektträgers gefährden, eine Annullierung oder eine Verschiebung des geförderten Projekts zu Folge haben, muss das Generalsekretariat umgehend informiert werden. Der EVTZ Eurodistrikt Strasbourg-Ortenau behält sich in diesem Fall das Recht vor, die Förderzusage zu widerrufen und die Rückzahlung der bereits überwiesenen Beträge zu fordern.